



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Rinn

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat mit Beschluss vom 9. Februar 2012 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren wie folgt:

- 1) Anschlussgebühr (einmalige Gebühr)
- 2) Benützungsg Gebühr (Wasserzins) laufende Gebühr
- 3) Zählermiete (jährliche Gebühr)
- 4) Erweiterungsgebühr (im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen etc. behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor)

§2 Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an der Hauptleitung. Bei Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
- 3) Die Pflicht für die Entrichtung einer allfälligen Erweiterungsgebühr entsteht mit dem vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
- 4) Der Gemeinderat behält sich vor, bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes die Gebühren neu festzusetzen bzw. dem Wertindex anzupassen

§3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist die gesamte Geschossfläche aller, auf einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück, errichteten Gebäude.
- 2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist Bemessungsgrundlage nur der für die Viehhaltung bestimmte Teil (Stall) samt dazugehörigen Nebenräumen (z.Bsp. Milkammern, Vorratsräume, Verarbeitungsräume etc.) sowie Garagen. Futterbergeräume (Scheunen) stellen hingegen keine Grundlage zur Berechnung der Anschlussgebühr dar. Sonstige kleinere Bauwerke wie Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Holzschuppen, Pergolen etc. zählen ebenfalls nicht zur Bemessungsgrundlage.

- 3) Für Schwimmbecken im Freien, die lt. TBO genehmigungspflichtig sind und ein Fassungsvermögen von mehr als 10 m³ aufweisen, ist als Bemessungsgrundlage das Bruttofassungsvermögen heranzuziehen.
- 4) Die Anschlussgebühr für Schwimmbecken beträgt je m³ Bruttofassungsvermögen € 3,96
- 5) Für unbebaute Grundstücke ist eine Anschlussgebühr in Höhe von € 473,-- zu entrichten. Bei späterer Verbauung des Grundstückes ist die bereits entrichtete Gebühr von der dann zu entrichtenden Anschlussgebühr wertgesichert in Abzug zu bringen.
- 6) Die Anschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt € 3,96 pro m² der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 990,--, dies entspricht derzeit einer Geschossfläche = Bemessungsgrundlage von 250 m².
- 7) Geschossfläche ist die Summe aller geschossweise ermittelten Grundrissflächen eines Gebäudes. Bei Dachgeschossen zählt als Geschossfläche jedoch nur der für Wohnzwecke ausgebaut Teil.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses und der Zählermiete

- 1) Bemessungsgrundlage für den Wasserzins ist der, mittels Wasserzähler gemessene, tatsächlich aus der öffentlichen Gemeindewasserleitung entnommene Wasserbezug, mindestens jedoch für 100 m³ je Bemessungszeitraum.
- 2) Der Wasserzins beträgt je m³ Wasserverbrauch € 0,44 somit mindestens € 44,-- je Bemessungszeitraum. Der Bemessungszeitraum beträgt 1 Jahr.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt EUR 8,80 pro Jahr.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgeld bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Rinn, am 09.02.2012

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

